

Stiftungssatzung

Präambel

Ein zentrales Anliegen der Echtwald Stiftung ist der Schutz und Ausbau von ursprünglichen Wäldern sowie die internationale aktive Umgestaltung von Wirtschaftswäldern in Urwald. Damit verbunden fördert die Stiftung Kooperationen mit Universitäten und anderen forst- und naturwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen, die die Renaturierung der Nutzwälder erforschen, planen und umsetzen. Ferner dient die Echtwald Stiftung der Förderung von Kunstprojekten, die im Zusammenhang mit der konkreten Umwandlung stehen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Stärkung und Vermittlung des Erholungs- und Erlebniswertes von ursprünglicher Natur.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Echtwald Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Echtwald Verwaltungs GmbH und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Volksbildung, der Kunst sowie Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieser gemeinnützigen Zwecke. Zur Verwirklichung dieser ökologischen, botanischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und künstlerischen Ziele werden Waldprojekte unter besonderer Berücksichtigung einer wirksamen und nachhaltigen Umgestaltung von Wirtschaftswäldern in Urwälder mittels wissenschaftlich erarbeiteter situationsspezifischer Konzepte entwickelt sowie gefördert.

(2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Ausbau und Schutz bereits vorhandener Urwälder
- Internationalen Erwerb von Waldgrundstücken mit dem Ziel der Umgestaltung in Urwälder
- Förderung von Kooperationen mit Universitäten und anderen forst- und naturwissenschaftlichen Forschungsinstituten, die die Umwandlung bestehender Nutzwälder in Urwälder erforschen, planen und umsetzen
- Maßnahmen in der ökologischen und kulturellen Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung im Sinne von praxisnahem Erleben und Erlernen des Erlebniswerts Wald
- Erwerb, Bau sowie Verwaltung und Betreuung von Bildungsstätten und Informationszentren rund um das Thema naturbelassener Wald
- Förderung von Vorhaben, Präsentation und Dokumentation von Kunst sowie Kultur, die im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Wirtschaftswäldern in Urwälder stehen
- Förderung bzw. Erwerb und Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit herausragender Bedeutung für Urwälder oder sich im Stadium der Rückführung befindlicher Wirtschaftswälder
- Gewährung von Stipendien für Künstler sowie Wissenschaftler, die sich in der Planung, der konkreten Umwandlung, der Bewirtschaftung oder der Gestaltung des genannten Themenkomplexes betätigen

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine

juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung keine Entschädigung.

- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus den im Rahmen des Stiftungsgeschäftes der Echwald Verwaltungs GmbH als Treuhänder übertragenen Vermögenswerten.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Grundstockvermögens dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jedoch zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 1 benötigt werden.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Stiftungsvorstands annimmt. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Stiftungsmittel, Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Mittel, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Die Stiftung kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften Rücklagen bilden. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.

Mit Ausnahme der Stifter darf ein Mitglied eines der genannten Organe nicht gleichzeitig dem anderen Organ der Stiftung angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand, den diese für die Stiftung erbringen und auch für zusätzliche Leistungen, kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Deren Höhe ist davon abhängig, dass der Status der Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird und die Leistungsfähigkeit (dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung) erhalten bleibt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
Den Stiftern bleibt zu ihren Lebzeiten die Bestellung

- a) des Vorsitzenden des Vorstands,
- b) des stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) der anderen Vorstandsmitglieder

vorbehalten. Solange die Stifter Thomas Grässlin und Nanette Hagstotz dem Vorstand angehören, haben sie die Funktion des Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreters inne. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern durch das Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Bei Verzicht der Stifter auf ihr Recht gemäß Abs. 3 S. 2 lit. c) bzw. nach deren Ableben bestellt der Stiftungsvorstand auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder die neuen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt

vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt der Stiftungsvorstand auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstands unverzüglich die Nachfolge des ausscheidenden Mitglieds. Der Nachfolger wird lediglich für die verbleibende Amtszeit bestellt. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sofern die Stifter ihre Rechte gemäß Abs. 3 S. 2 lit. a) und lit. b) nicht wahrnehmen bzw. die Satzung keine sonstige abweichende Regelung enthält.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet auch durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Der Stiftungsvorstand kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorzeitig abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt unter Beachtung des Stiftungszwecks sowie der steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen über Art, Umfang und Verteilung der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, falls die Fördervorhaben gegen rechtliche bzw. steuerliche Bestimmungen verstoßen sollten. Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsvorstands die Einberufung verlangen, mindestens aber einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall müssen der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Solange die Stifter Thomas Grässlin und Nanette Hagstotz dem Stiftungsvorstand angehören, ist ihre jeweilige Zustimmung zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit sämtlicher Beschlüsse. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden,

sofern sie nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen. Hierbei gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (3) Der Stiftungsvorstand erstellt über seine Tätigkeit alljährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden schriftlich niedergelegt und dem Tätigkeitsbericht beigelegt.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf Zweck und Tätigkeit der Stiftung verfügen. Die Mitglieder des Stiftungsrats gehören diesem auf unbestimmte Zeit an. Sie können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen. Die Stifter Thomas Grässlin und Nanette Hagstotz gehören dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern durch das Stiftungsgeschäft berufen, danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats ein neues Stiftungsratsmitglied. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Stiftungsrats jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrats bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat ausschließlich beratende Funktion unter Beachtung des Stiftungszwecks sowie der steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen bezüglich Art, Umfang und Verteilung der Stiftungsmittel. Daneben soll der Stiftungsrat die Echwald Stiftung repräsentieren und den Kontakt zu möglichen weiteren Förderern herstellen und unterhalten.

- (2) Der Stiftungsrat soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 11

Treuhandverwaltung durch den Stiftungsträger

- (1) Die Echtwald Verwaltungs GmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Die vom Stiftungsvorstand freigegebenen Stiftungsmittel werden von der Echtwald Verwaltungs GmbH vergeben. Darüber hinaus vollzieht die Echtwald Verwaltungs GmbH die vom Stiftungsvorstand gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Verwaltungskosten werden von der Echtwald Stiftung getragen. Die Echtwald Verwaltungs GmbH legt dem Stiftungsvorstand spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor, der die wesentlichen Punkte des Tätigkeitsberichts des Vorstands beinhaltet.
- (3) Der Stiftungsvorstand und die Echtwald Verwaltungs GmbH haben das Recht, die Treuhanderschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs zu kündigen. Im Falle der Kündigung müssen die Stifter unverzüglich einen neuen Treuhänder benennen oder die Echtwald Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umwandeln, auf den bzw. die dann das treuhänderisch gehaltene Vermögen der Echtwald Stiftung übertragen wird.

§ 12

Übergang in eine rechtsfähige Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von 1 Mio. € jederzeit das Recht zu beschließen, dass die nicht rechtsfähige „Echtwald Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung übergeht. Das gesamte Stiftungsvermögen ist dann auf die rechtsfähige Stiftung zu übertragen. Der erforderliche Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der

Stiftungsvorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden und bedarf der Zustimmung des Treuhänders.

§ 14

Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung und Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 13 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Aufhebung/Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

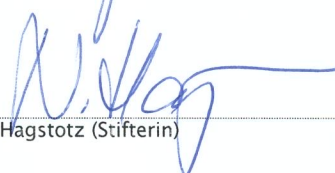
Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.


Thomas Grässlin (Stifter)


Nanette Hagstotz (Stifterin)